

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

31. Ausgabe vom 16. August 2006

INHALT:

- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8006 Eugen-Roth-Straße, Gemarkung Söcking
- ▼ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 438/6 und 438/7 der Gemarkung Starnberg Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 438 der Gemarkung Starnberg
- ▼ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU –; – 1. Änderungssatzung –

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8006 Eugen-Roth-Straße, Gemarkung Söcking

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 01.06.2006 die 2. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht ist nicht erforderlich. Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, über die Festsetzung entsprechender Wandhöhen und Aufhebung der Festsetzung der Geschossigkeit eine städtebaulich vertretbare Erhöhung der Baukörper nördlich der Eugen-Roth-Straße zu ermöglichen und sicherzustellen, dass südlich der Eugen-Roth-Straße nicht der Eindruck einer Dreigeschossigkeit entsteht und keine Abgrabungen vorgenommen werden können.

Starnberg, 10.08.2006
Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

◆ 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, betreffend die Grundstücke Fl.Nrn. 438/6 und 438/7 der Gemarkung Starnberg Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung

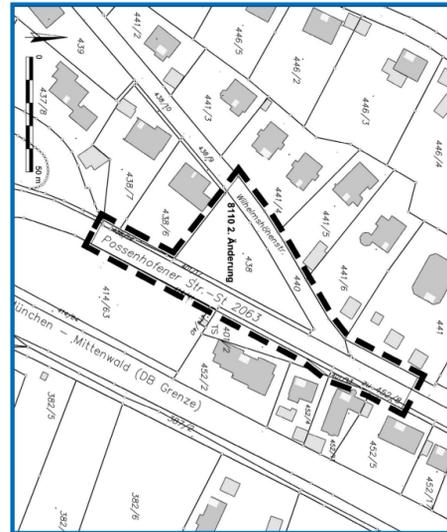
Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 20.07.2006 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 24.08.2006 bis 25.09.2006 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 10.08.2006
Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

◆ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8110 für das Gebiet an der Wilhelmshöhenstraße, betreffend das Grundstück Fl.Nr. 438 der Gemarkung Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 04.05.2006 die 2. Änderung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um auf der als Grünfläche festgesetzten Fl.Nr. 438 eine Bebauung zuzulassen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, den Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Sobald die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung aufgezeigt werden können, wird die Stadt den Bürgern Ziele und Zwecke öffentlich darlegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben. Das Bebauungsplanverfahren wird als vereinfachtes Verfahren nach § 13 des Baugesetzbuches durchgeführt, weshalb eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist.



Starnberg, 10.08.2006
Stadt Starnberg – L. Jägerhuber, 2. Bürgermeister

Bekanntmachung der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, ein gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU) der Gemeinden Andechs, Herrsching, Inning, Pähl, Seefeld, Wielenbach und Wörthsee zum Erlass der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS)

◆ Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe (AWA-Ammersee) in der Rechtsform eines gemeinsamen Kommunalunternehmens – gKU – – 1. Änderungssatzung –

Aufgrund von Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gemeinsames Kommunalunternehmen (gKU), nachfolgend als AWA-Ammersee bezeichnet, folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und



Gleichstellungsstelle

Kostenlose Beratung:
• Rat und Hilfe für Frauen und Männer in akuten, allgemeinen Krisensituationen • Kurs „Neuer Start für Frauen“ – Beruflicher Neubeginn • Hilfen für Alleinerziehende • Familienhilfe
Weitere Informationen:
Telefon 08151 148-511
www.lk-starnberg.de/gleichstellungsstelle
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 3.7.2006:

§ 1

§ 14 erhält folgende neue Fassung:
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen
(1) Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich, die von Fremdwasser bei jeweiliger Feststellung abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
(2) Auf die Gebührenschild für Schmutz- und Niederschlagswassereinleitungen sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, beginnend ab dem Jahr 2007, Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzen die AWA-Ammersee die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Diese Satzung tritt am 21. 08. 2006 in Kraft

Herrsching, 03.08.2006
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU
Wolfram Gum, Verwaltungsvorsitzender
Hermann Dobliger, Vorstand



Beratungsstelle für Suchtkranke und Angehörige

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Gesundheitswesen bietet:
• Beratung über Behandlungsmöglichkeiten
• Vermittlung von stationären und ambulanten Hilfen
• Nachsorge
• Wiedereingliederungshilfe
• Familienberatungen
• Gruppen- und Einzelgespräche

Auf Wunsch auch anonym.
Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.

Termine: Telefon 08151 148-920 oder 148-900
www.lk-starnberg.de/suchtbearatung
Landratsamt Starnberg – Gesundheitswesen
Dampfschiffstraße 2 a • 82319 Starnberg



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unser Internet beziehbar.